



Österreichische Post AG Info.Mail P Entgelt bezahlt
Stadtgemeinde Klosterneuburg, Stadtplanung, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg

~~Personenbezogen~~
Kollersteig ~~1~~
3400 Klosterneuburg

Stadtplanung

Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg
Telefon: 02243 / 444 - 0
E-Mail: stadttamt@klosterneuburg.at
www.klosterneuburg.at

Sachbearbeiter: DI Victoria McDowell
stadtplanung@klosterneuburg.at / DW 414
Klosterneuburg, am 31. März 2026

per Post am 16.3.2026 erhalten

**Betrifft: Änderung des Bebauungsplanes
Öffentliche Auflage der Änderungsentwürfe 01/2026**

Geschäftszahl: KLBG/3822BA-RO-FB20

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich darf Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, dass Änderungen im Bebauungsplan der Stadtgemeinde Klosterneuburg dahingehend geplant sind, dass die Bebauungsvorschriften (= Textteil der Verordnung des Bebauungsplanes) geändert werden sollen.

Ihr Grundstück ist von Änderungspunkt 22: „Überarbeitung der Bebauungsvorschriften betreffend Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und Bestimmungen für Grünland-Kleingärten“ betroffen. Konkret sollen hier, auf Grundlage der Bestimmungen gem. § 30 Abs. 2 Z 3 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 104/2025 zur harmonischen Gestaltung (§ 56 NÖ BO 2014 LGBl. Nr. 9/2026) der Bauwerke in Ortsbereichen, folgende Einschränkungen für die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes in die Bebauungsvorschriften aufgenommen werden:

I. Abschnitt „Bebauungsbestimmungen für das Bauland“: Pkt. 3. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes:

- *Im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald ist die Errichtung /Aufstellung von Windkraftanlagen nicht zulässig. Außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald ist die Errichtung /Aufstellung von Windkraftanlagen nur in Bauland-Betriebsgebieten, Bauland-verkehrsbeschränkten Betriebsgebieten und Bauland-Sondergebieten zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass diese keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hat.*

II. Abschnitt „Bebauungsbestimmungen für das Grünland“: Pkt. 15. Bestimmungen für Grünland-Kleingärten:

- *Die Errichtung /Aufstellung von Windkraftanlagen in Grünland-Kleingärten ist nicht zulässig.*

Kleinwindkraftanlagen stehen, durch ihre vertikale Ausrichtung und die sichtbaren, sich permanent bewegenden Rotorblätter als auffällige technische Elemente in ihrer Umgebung, in einem deutlichen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Website zu finden.



Kontrast zum charakteristischen Erscheinungsbild des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald, das sich durch sanft hügelige, wechseind bewaldete und offene Landschaftsräume sowie kleinteilig strukturierte Siedlungsgebiete auszeichnet. Die technisch-dominanten und bewegten Elemente von Kleinwindkraftanlagen würden die landschaftliche Geschlossenheit beeinträchtigen, ortsbildprägende Strukturen überlagern und deren harmonische Gestaltung beeinträchtigen.

Das Landschaftsschutzgebiet wird durch den Verlauf der Landesstraße B14 im Süden und der Landesstraße L118 im Norden des Gemeindegebietes begrenzt. Außerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet sich damit ein Großteil des Siedlungsgebietes der Ortschaft Höflein, die Auwaldgebiete sowie das Gewerbegebiet Schütttau.

Das Landschaftsbild, die Schönheit und Eigenart der Landschaft sowie der Charakter dieses Landschaftsraumes unterscheiden sich vom Landschaftsschutzgebiet Wienerwald: Charakteristisch sind ausgedehnte Auwälder mit Donaualtarmen, Kleingartensiedlungen sowie Sport- und Freizeitangebote.

Auch diese Landschaftsräume weisen einen besonderen Erholungswert auf, mit dem Kleinwindkraftanlagen nicht kompatibel sind.

Auf der anderen Seite sind für einen ausreichend hohen Ertrag von Kleinkraftanlagen die Jahresmittelwindgeschwindigkeiten am jeweiligen Standort ausschlaggebend. Gute bzw. sehr gute Standorte weisen eine Jahresmittelwindgeschwindigkeit von 4-5 m/s bzw. > 5 m/s auf. Schlechte Standorte sind durch < 3 m/s und mittelmäßige Standorte sind durch 3-4 m/s gekennzeichnet.

Nach Rücksprache der Klimamodellregion (KEM) „Zukunftsraum Wienerwald“ mit den Autoren des Kleinwindreports Österreich 2022 (FH Technikum Wien) sind im Gebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg innerorts nur Jahresmittelwindgeschwindigkeiten von < 1 m/s vorzufinden. Aufgrund der Lage im Wienerwald durch die weitreichende Bewaldung und das hügelige Relief seien die Flächen vom Wind abgeschattet, speziell in den Tallagen. In Klosterneuburg hat, den Autoren zufolge, nur ein singulärer Standort am Buchberg aufgrund der ermittelten Windgeschwindigkeiten ein gutes Standortpotenzial. Dabei handelt es sich um einen Bereich, der aufgrund der exponierten Lage und zahlreicher Wander- bzw. Spazierwege eine besonders hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und den Erholungswert aufweist.

Unter Berücksichtigung dieses in Klosterneuburg nur sehr geringen Potenzials für Kleinwindkraft soll dem öffentlichen Interesse am Schutz des Orts- und Landschaftsbilds und des Erholungswertes der Landschaft ggü. allfälligen privaten Interessen, Kleinwindkraftanlagen zu errichten bzw. aufzustellen, Vorrang eingeräumt werden.

Die vollständige Erläuterung zu diesem Änderungspunkt sind den Änderungsentwürfen (= Verordnungsentwurf und Erläuterungsbericht zur Änderung des Bebauungsplanes 01/2026) zu entnehmen.

Die Änderungsentwürfe werden **6 Wochen** im Zeitraum vom

02. April 2026 bis 15. Mai 2026

zur allgemeinen Einsicht aufgelegt (gem. § 25 iVm § 24 bzw. § 34 iVm § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 03/2015 idgF). Sie haben die Möglichkeit **alle Änderungsentwürfe** einzusehen.

Die Einsichtnahme ist

Die Einsichtnahme ist

- **persönlich** im Rathaus der Stadtgemeinde Klosterneuburg in den Räumlichkeiten des Referats für Stadtplanung, 3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 1, Stock 3A, Zimmer 305

Hinweis: Um Wartezeiten zu vermeiden vereinbaren Sie hierfür bitte einen Termin unter der Telefonnummer 02243/444-257.

- **oder online** auf der Website der Stadtgemeinde Klosterneuburg unter www.klosterneuburg.at möglich.

Sollte bei den angebotenen Möglichkeiten der Einsichtnahme keine für Sie geeignet sein, kontaktieren Sie uns bitte. Wir bemühen uns, eine Lösung zu finden!

Für Ihre Fragen oder Anliegen erreichen Sie das Team des Referats Stadtplanung unter der Telefonnummer 02243/444-456 oder 02243/444-257. Dies ist Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie an Dienstagen in der Zeit von 13:30 bis 17:00 Uhr möglich.

Sie haben das Recht innerhalb der Auflagefrist (02. April 2026 bis 15. Mai 2026) eine schriftliche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen abzugeben:

per Post an: Stadtgemeinde Klosterneuburg, GA IV – Stadtplanung
Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg

per E-Mail an: stadtamt@klosterneuburg.at

Rechtzeitig eingegangene Stellungnahmen sind vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm bzw. den Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Für Fragen steht das Team der Stadtplanung gerne zur Verfügung.



LAbg. Christoph Kaufmann, MAS
Bürgermeister